Darlehensvertrag

Zwischen

der Gemeinde Heidgraben, vertreten durch Bürgermeister Udo Tesch, nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

und

dem Heidgrabener Sportverein von 1949 e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Manfred Langer und den 2. Vorsitzenden Manfred Rath, nachfolgend „Verein“ genannt,

wird folgender Vertrag geschossen:

Präambel

Der Verein errichtet auf dem gemeindlichen Grundstück in Heidgraben, Flur 3, Flurstück 153/11 einen Sportplatz.
An dem Sportplatz erhält der Verein aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages ein 25-jähriges Nutzungsrecht; der Verein beantragt die Zuschüsse des Kreises Pinneberg und des Landessportverbandes. Der Verein muss 20 % der förderungsfähigen Kosten in Höhe von voraussichtlich 120.000 € als Eigenanteil aufbringen, damit die Zuschüsse gewährt werden können.

§ 1

Zuschuss der Gemeinde

(1) Zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel stellt die Gemeinde dem Verein ein Darlehen in Höhe von 120.000 € zur Verfügung. Wenn der nach den Sportförderungsrichtlinien erforderliche Eigenanteil aufgrund höherer förderungsfähiger Kosten mehr als 120.000 € betragen sollte, erhöht sich das Darlehen entsprechend. Wenn die förderungsfähigen Kosten geringer ausfallen sollten, ermäßigt sich das Darlehen entsprechend.

(2) Die Gemeinde nimmt zur Finanzierung des Investitionszuschusses nach Absatz 1 ein Darlehen auf. Der Verein trägt die Schuldendienste (Zinsen und Tilgung).

(3) Das Darlehen nach Absatz 1 ist mit gleichen jährlichen Raten auf 15 Jahre an die Gemeinde zurück zu zahlen. Ein jederzeitiges Sondertilgungsrecht wird vereinbart. Wenn die Nutzungszeit vor dem Ablauf von 15 Jahren enden sollte, weil der gesondert abzuschließende Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Sportplatzes aus wichtigem Grund gekündigt wurde oder weil der Verein sich auflöst, übernimmt die Gemeinde die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Alternativ vereinbart die Gemeinde die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit einem anderen Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger o. ä.).

(4) Zur Zwischenfinanzierung der vom Verein beantragten Fördermittel des Kreises und des Landessportverbandes in Höhe von 158.000 € stellt die Gemeinde dem Verein ein Darlehen in Höhe von 158.000 € zur Verfügung. Wenn die Fördermittel mehr als 158.000 € betragen sollten, erhöht sich das Darlehen entsprechend. Wenn die Fördermittel geringer ausfallen sollten, ermäßigt sich das Darlehen entsprechend.

(5) Die Gemeinde nimmt zur Finanzierung des Investitionszuschusses nach Absatz 4 ein Darlehen auf. Der Verein trägt die Schuldendienste (Zinsen und Tilgung).
.

(6) Das Darlehen nach Absatz 4 ist bis zum 31.12.2015 an die Gemeinde zurück zu zahlen. Sollten die Fördermittel erst nach dem 31.12.2015 fließen, dann verlängert sich der Rückzahlungstermin bis zum Eingang der Fördermittel.
Ein jederzeitiges Sondertilgungsrecht wird vereinbart. Wenn die Nutzungszeit vor dem Ablauf des 31.12.2015 enden sollte, weil der gesondert abzuschließende Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Sportplatzes aus wichtigem Grund gekündigt wurde oder weil der Verein sich auflöst, übernimmt die Gemeinde die Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Alternativ vereinbart die Gemeinde die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit einem anderen Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger o. ä.).

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Udo Tesch)

Heidgraben, den

Heidgrabener Sportverein von 1949 e.V.

(……)

(……)